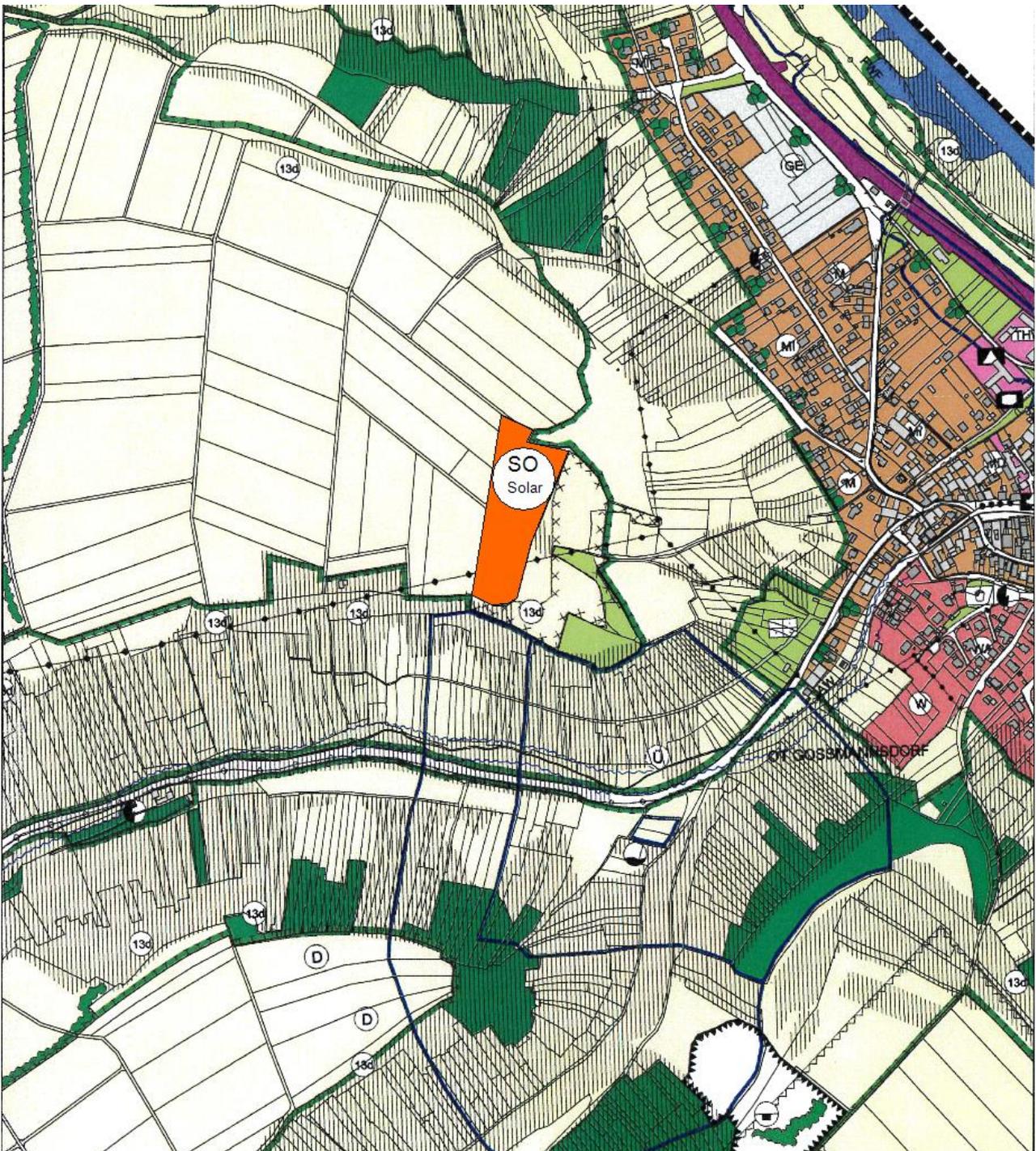

Zusammenfassende Erklärung

Gem. §6a Baugesetzbuch

Stadt Ochsenfurt

23. Änderung des Flächennutzungsplanes



1 Vorbemerkungen

Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochsenfurt dient der Errichtung einer Photovoltaik Freiflächenanlagen. Die Umweltprüfung, die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 1 BauGB, und die Behördenbeteiligung gemäß §4 Abs. 1 BauGB wurden durchgeführt und werden in der Änderung des Flächennutzungsplanes umgesetzt.

2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde für die Belange des Umweltschutzes ein Umweltbericht für die geplante Ausweisung des Sondergebietes erstellt. Im Umweltbericht wurden Bestandserhebung, Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustandes sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen zusammengefasst und der Öffentlichkeit und den beteiligten Behörden zur Stellungnahme vorgelegt (§ 2a BauGB).

Neben dem Umweltbericht wurden folgende Arten umweltbezogener Informationen in der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt:

Schutzgut Landschaftsbild:

- Fotodokumentation von Ingenieurbüro Brändlein, vom 20.02.2020
- Fotodokumentation vom 26.10.2021 erg. 05.11.2021, Ingenieurbüro Brändlein

Schutzgut Pflanzen und Tiere

- Naturschutzfachliche Bewertung und Ergänzungsunterlagen für: Bebauungsplan für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Goßmannsdorf; einschl. FNP-Änderung von M. Sitkewitz vom 20.05.2020
- Ergänzende Unterlage von M. Sitkewitz
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die geplante „Photovoltaikanlage Goßmannsdorf“, sbi – silvaea biome institut, Sugenheim vom 09.07.2021

Schutzgut Boden

- Historische Kurz-Recherche in Anlehnung an LfU-Merkblatt 3.8/7 und Orientierende Untersuchung nach §2 BBodSchV einer Altablagerung, PeTerra GmbH, Kitzingen vom 20.08.2021

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes lassen sich die Auswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter wie folgt zusammenfassen:

Schutzgut Wasser

Ein bedeutendes Oberflächengewässer ist im näheren Bereich nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung auf das Grundwasser ist durch die Erstellung der Freiflächenanlage nicht zu erwarten.

Schutzgut Mensch (Erholung, Lärm)

Für die Erholungsnutzung besitzt die Fläche momentan keine Eignung. Negative Auswirkungen könnten für die Landschaftsbildästhetik entstehen. Die Fläche ist von den höherwertigen Landschaftsbereichen allerdings schwer einsehbar. Für den Menschen resultieren aus der Planung keinerlei Lärmimmissionen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Umfeld des Plangebietes sind Bodendenkmäler zu vermuten. Eine gesonderte denkmalschutzrechtliche Erlaubnis ist zu beantragen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Durch die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung werden die Belange des Artenschutz in der Ausarbeitung des Bebauungsplanes berücksichtigt. Die Ausgleichsmaßnahmen wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Bebauungsplan ausgearbeitet. Somit sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen abgepuffert.

Schutzgut Boden

Durch die Erstellung der Freiflächenanlage wird nur eine sehr geringe Versiegelung vorgenommen.

Schutzgut Landschaftsbild

Es sind Auswirkungen für das Landschaftsbild zu erwarten, da die Anlagen als dunkles Feld wahrgenommen wird. Auf Grund der visuellen Vorbelastung, der Begrünungsmaßnahmen, der geringen Modulhöhen, der geringen Flächengröße und der Konversionsfläche kann der Standort noch mitgetragen werden

Schutzgut Klima/ Luft

Das Gebiet auf der Anhöhe westlich der Ortslage von Goßmannsdorf wird momentan intensiv ackerbaulich genutzt. Es sind keine luftklimatischen Veränderungen durch die Errichtung der Photovoltaik Freiflächenanlage zu erwarten.

Ergebnis

Als Umweltauswirkungen sind hauptsächlich die Veränderung des Landschaftsbildes von Bedeutung. Die Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich sind im Bebauungsplan festgehalten. Durch diese Maßnahmen wird auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter „Landschaftsbild“ und „Pflanzen und Tiere“ reagiert.

3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

3.1 Öffentlichkeitsbeteiligungen

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 1 BauGB, im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. §3 Abs. 2 BauGB und im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung wurden keine Einwendungen oder Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern bzw. Verbänden vorgebracht.

3.2 Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren gem. §4 Abs. 1 BauGB, §4 Abs. 2 BauGB und dem erneuten Beteiligungsverfahren gingen Äußerungen zu den Themen Landschaftsbild, Landwirtschaft, Denkmalschutz, Bodenschutz, Versorgungsleitungen, Naturschutz und Wasserschutz ein. Die eingebrachten Äußerungen wurden im Billigungs- und Auslegungsbeschluss vom 28.11.2019 und in den Beteiligungsverfahren behandelt und werden im Bebauungsplan umgesetzt.

Diese bezogen sich

- Auf den Schutz des Landschaftsbildes
- Auf die Wechselwirkung zwischen Freiflächenanlage und landwirtschaftlich genutzten angrenzenden Flächen
- Auf die Bodendenkmäler im Bereich der Freiflächenanlage und den Schutz dieser
- Auf den Schutz des Bodens und des Grundwassers
- Auf den Schutz fremder auf dem Grundstück befindlicher Versorgungsanlagen
- Auf den Schutz der Umwelt und der vorkommenden Arten

4 Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Standortalternativen

Weitere potentielle Flächen kommen außerhalb der Stadt Ochsenfurt im Bereich Erlach an der A7 zu liegen. Andere Standorte verfügen aber über Böden, die sich auf Löss gebildet haben. Daher stellen diese Flächen hervorragende Bedingungen für die agrarische Nutzung zur Verfügung und weisen zudem eine potentielle Eignung als Lebensraum für den Feldhamster auf, wodurch artenschutzrechtliche Konflikte entstehen könnten. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien sollte nicht auf Kosten der Landwirtschaft stattfinden, deshalb stehen Bereiche mit sehr guten Böden und günstigen landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen für die Umsetzung einer PV- Freiflächenanlage nicht zur Verfügung. Bei der Suche nach geeigneten Flächen konzentrierte sich die Standortsuche auf die Bereiche, die für die ackerbauliche Nutzung eine geringe Qualität aufweisen und keine besondere ökologische Funktion erfüllen. Diese Anforderungen werden hier im Bereich westlich von Goßmannsdorf erfüllt.

Der Standort wird aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich als ungeeignet für eine Photovoltaikanlage eingeschätzt, insbesondere angesichts der Lage im FFH-Gebiet, im Bereich der Mainleite sowie im Vorranggebiet für Muschelkalk. Auf Grund der visuellen Vorbelastung, der Begrünungsmaßnahmen, der geringen Modulhöhen, der geringen Flächengröße und der Konversionsfläche kann der Standort noch mitgetragen werden.